

gionsgemeinschaften („Sekten“) wird nicht im Zusammenhang diskutiert.

Bemerkenswert ist folgender an sich zutreffender Hinweis in der Schlussbetrachtung: „Gerade in Fragen der Religion und der Religionsgemeinschaften fallen gerechte und objektive Ausgestaltungen dem säkularen Staat schwer“ (277). Die Forderung nach „mehr rechtsdogmatischen Anstrengungen“, ja strengen oder gar zwingenden Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichheiten hat der Verfasser im praktischen Teil der Arbeit offenbar nicht auf sich selbst bezogen. Insoweit konnte man bei Michael Droege und Ludwig Renck schon Gehaltvolleres lesen. Die Arbeit bietet aber erstaunlich viel Material und wirft grundsätzliche Fragestellungen auf, die weitere Autoren unterschiedlicher Provenienz kritisch aufarbeiten sollten.

Gerhard Czermak

*Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hrsg.), Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionselementen, Baden-Baden (Nomos-Verlagsgesellschaft) 2015, 367 S., 95,- €*

Mit dem 8. Mai 1945 fuhren die Funktionselemente des Nationalsozialismus und das zum großen Teil an den Führer Adolf Hitler glaubende deutsche Volk aus ihren Nazihemden, um wenigstens den Nachkrieg zu überleben. Noch bis zum letzten Tag wurden an mehreren Stellen Personen, die zu früh die weiße Flagge gehisst hatten, von der SS ermordet. Mit der bedingungslosen Kapitulation in den weitgehend zerstörten Großstädten wurde jedoch alles anders, da sich die meisten nur noch als Opfer der Nazis sahen. Aber diese Umbruchzeit ging schnell vorüber, endete praktisch schon 1947. Die Gerichtssitzungen in Nürnberg machten zuvor das barbarisch-rassistische Verbrechen des Holocausts deutlich, wenn auch die Rezeption bei den Deutschen noch lange auf sich warten ließ, eigentlich bis zum 1955 gedrehten und 1956 in Deutschland gezeigten Dokumentarfilm „Nacht und Nebel“ von Alain Resnais, der auf Betreiben der Bundesregierung in Cannes abgesetzt wurde, um nicht erneut den Hass auf das deutsche Volk aufkommen zu lassen. Mit diesem Film wurde die Rezeption dem deutschen Volk eröffnet, weil Alfred Andersch, Heinrich Böll

und andere prominente Schriftsteller an der Trauer um die elendig umgekommenen Juden teilnahmen.

Der erste Bundespräsident Theodor Heuss, ein Journalist mit einem widersprüchlichen Verhältnis zu Hitler, hatte neben vier Abgeordneten der DDP dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt, das diesen erst eigentlich an die Macht brachte. Er verschob als erstmaliger Bundespräsident das Verschulden der Mehrzahl des deutschen Volkes, jedenfalls was dessen Verdrängungsleistung angeht, auf die Ebene der Scham über die begangenen Verbrechen. Der erste Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte den Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion mit ihren vielen Millionen Toten aus der Zivilbevölkerung überhaupt nicht begriffen, weil er noch bis zuletzt an eine „saubere Wehrmacht“ glaubte.

Zügig erwachte nach den ersten Entnazifizierungen das Bedürfnis nach Kontinuität. Adenauer scheute keine Mühe, um Hitlers Soldaten in die Nachkriegsgesellschaft zu integrieren, auch wenn sie (auch die Wehrmacht) beispiellose Grausamkeiten bei der Kriegsführung und dem Holocaust begangen hatten. In der ersten Phase der Verarbeitung wurde die Nachkriegszeit als historische Erfolgsgeschichte mit Entwicklung einer Demokratie gefeiert, unter der aber die Kontinuität lauerte. Jedenfalls bis 1970 war die historische Aufarbeitung gelähmt, wo sich doch die Historiker einschließlich des 1961 erschienenen Buches von Fritz Fischer „Griff nach der Weltmacht“ lieber mit dem Ersten Weltkrieg als mit den Nazi-Gräueln des Zweiten Weltkriegs beschäftigten.

Erst die Enkelgeneration hat sich zu einer kritischen Revision der deutschen Geschichte durchgerungen. Die zwischen 1960 und 1980 geborene Generation ist damit angesprochen (*Kathrin Braun, Susanne Benzler, Ulrike Homann, Irntrud Wojak, Christian Ritz, Svea L. Herrmann, Klaus Wallbaum, Kerstin Freudiger-Utke, Oliver Freise, Claudia Fröhlich, Sonja Begalke, Stephan Alexander Glienke, Jan Lohl, Axel van der Ohe, Dirk Schmalzer und Christopher R. Tenfelde*), die weitgehend Schüler des mit diesem Band geehrten *Joachim Perels* waren. Erst diese haben die Kontinuität durch die Integration der NS-Funktionselemente in der frühen Bundesrepublik als halbierten Rechtsstaat gewürdigt. Auch der kritische Leser stößt auf immer mehr Informationen über doppelte Lebensläufe und doppelte Karrieren.

*Claudia Fröhlich* und *Sonja Begalke* machen die zeitgeschichtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit mit ihren personellen Kontinuitäten als angelegentlichem Stabilitätsfaktor und der Fortsetzung der mit dem Nationalsozialismus konformen Deutungen im Sinne der Kontinuität etwa am Beispiel des Bundeskriminalamtes (BKA) deutlich. Danach erscheint die Folge der personellen Kontinuität als der halbierte Rechtsstaat. Täter und Opfer wurden vermengt, weil die von Zerstörungen betroffenen angeblichen Opfer sich ihrer Larmoyanz nicht schämten.

Der Oberste Gerichtshof für die britische Zone, der mit deutschen Richtern aus dem Widerstand besetzt war und nur einen schmalen Band von Entscheidungen als Dokument deutscher Rechtskultur hinterlassen hat, hätte dabei als Orientierung wirken können, so schätzt das *Ulrike Homann* ein. In der ersten Phase der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit Nazi-Verbrechen nahm dies auch noch der Bundesgerichtshof auf (BGHSt 2, 234), indem er auf bestimmte, als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Verhaltens zurückgriff, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten müssen, auch wenn einzelne Vorschriften in nationalen Rechtsordnungen gestatten, sie zu missachten (BGHSt 2, 237). Curt Staff, der charismatische Vorsitzende des OGH-Strafsenats, wollte der Staatsomnipotenz wirksame Grenzen setzen, konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen. Bei den Auseinandersetzungen hierüber wurde die Radbruch'sche Formulierung über gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht aus einer Schrift von 1946 in Bezug genommen.

Das Bild des Bundesgerichtshofs von der NS-Herrschaft zeichnet *Axel von der Ohe* nach. Zunächst wurde Albert Filbert, der eine Mitverantwortung für die Ermordung von 6.800 jüdischen Menschen trug, wegen eines wesentlichen Tatbeitrags mit entsprechender innerer Einstellung zu lebenslanger Haft verurteilt. Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz war der Befund von *Joachim Perels* zum Huppenkothen-Prozess. Es fand jedoch bald eine völlige Abkehr von der strafrechtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus statt, insbesondere weil die Zwangsarbeiter im Auftrag des Reichs gehandelt hätten, auch wenn die Unternehmensleitungen

die hungernden Zwangsarbeiter zu einem erheblichen Teil untergehen ließen.

Das Landgericht München I tat sich bei der Exkulpation von NS-Tätern zum Teil besonders hervor. Das Massaker von Distomo findet hier bei *Kerstin Freudiger-Utke* Erwähnung, außerdem der Bradfisch- und der Deppner-Prozess. Dieses Massaker hatte ein vierjähriger Junge überlebt, Argyris Sfountouris, was aber in dem Aufsatz der Verfasserin nicht erwähnt wird; er hatte darauf später Schadensersatzansprüche wegen der als Sühnemaßnahme und wegen der Erschießung dreier deutscher Soldaten vollzogenen Ermordung seiner Eltern durch eine im Blutrausch handelnde, die meisten Kinder, Frauen und Männer des benachbarten Dorfes Distomo tötende Mannschaft gegründet. Dies spielte eine Rolle vor dem Bundesgerichtshof (BGHZ 155, 279) und dem Bundesverfassungsgericht (NJW 2006, 2542), die jegliche Schadensersatzansprüche ablehnten, allerdings teilweise mit historisch grotesk verzerrten Gründen, so etwa wegen der nicht verbürgten Gegenseitigkeit solcher Ansprüche zwischen einem besetzten und einem militärischen Besetzerland. Auch seien Sühnemaßnahmen von Seiten der Alliierten doch auch vorgekommen.

Otto Bradfisch wurde als Mordgehilfe in 15.000 Fällen vom Landgericht München I noch zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Erich Deppner wurde im Januar 1964 schließlich rechtskräftig freigesprochen, weil er unwiderlegbar in dem Bewusstsein gehandelt habe, die Erschießung finde auf Befehl Himmlers statt, als völkerrechtlich zulässige Repressalie für die im Winter von Russen auf der Krim begangenen Grausamkeiten. So kam die Rechtsprechung allmählich zur Unwiderlegbarkeit des fehlenden Unrechtsbewusstseins.

Eine Karriere in zwei Systemen hatte der Jurist Wilhelm Harster gemacht, nämlich mit der Ausgrenzung in Richtung Deportation der niederländischen Juden einerseits und unter Wiederverwendung im Staatsdienst unter Übernahme der Verantwortung für die Bestrafung der NS-Täter bis zu seiner eigenen Bestrafung im Februar 1967 mit 15 Jahren Haft. Hier wurde erstmals ein sog. Schreibtischtäter auf planender und ausführender Ebene verurteilt, wie *Christian Ritz* berichtet. Im Oktober 1958 war die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg gegründet worden (ZS). In Jerusalem

begann der Prozess gegen Adolf Eichmann 1961, und der in Frankfurt ab 1963 geführte Auschwitz-Prozess hätte die Arbeit der ZS leichter machen können.

Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Harsster betrafen vier Sachkomplexe, erstens die Endlösung der Judenfrage durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), zweitens die Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos und drittens die völkerrechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen, die Tötung von Fremdarbeitern, Juden, Geistlichen, Sozialisten und Kommunisten und schließlich die „Euthanasie“ an Justizhäftlingen. Im Wesentlichen ging es um die Bestrafung von Schreibtischtätern, da 300 Angeklagte von den Ermittlungen mit betroffen waren. Hier geriet nun wegen der Verabschiedung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968 (EGOWiG) der neue § 50 Abs. 1 StGB und damit auch der Ministeriale Eduard Dreher in Bezug auf die Verjährung der Delikte in den Mittelpunkt. Dreher hatte als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck wiederholt rechtsstaatlich schlechterdings nicht vertretbare Strafanträge gestellt.

Nach seiner Entnazifizierung hatte er in den Staatsdienst zurückgefunden, wo er von 1951-1969 Karriere als Unterabteilungsleiter für Strafrecht im Bundesjustizministerium machte. Zeitweilig war Dreher der einflussreichste Strafrechtler in der Bundesrepublik. Aufgrund der Änderungen im EGOWiG wurden Hunderte von Verfahren wegen der Verkürzung der Verjährungsfrist für Beihilfe zum Mord auf 15 Jahre eingestellt. *Stephan Alexander Glienke* relativiert die Rolle des Eduard Dreher allzu sehr. Natürlich hatte dieser den Wirkungsradius des neuen Gesetzes durchschaut. Dass die Abgeordneten und sonstigen Juristen das auch hätten dem Gesetz entnehmen müssen, steht im Hinblick auf das informatorische Regelverhalten von Abgeordneten und der das Gesetz begleitenden Juristen gegenüber einem im Strafrecht höchst einflussreichen Ministerialbeamten nicht zur Debatte. Selbstverständlich kann es sein, dass die Aburteilung in den 1960er Jahren an der Verjährungsfrage am bundesdeutschen realpolitischen Konsens darüber scheitern konnte. Das rechtfertigt jedoch für Eduard Dreher keinen Freispruch von intrigenhafter Gesetzesarbeit. Immerhin gibt *Glienke* Hinweise auf eine alternative Auslegung des Gesetzes.

*Oliver Freise* arbeitet die Veränderungen in der Haltung Adenauers heraus, der zunächst in einem 1946 geschriebenen Brief an den Pfarrer Bernhard Custodis die Kenntnis dem deutschen Volk hinsichtlich der beispiellosen Grausamkeiten in den Konzentrationslagern zutraute, die die Gestapo, die SS, aber auch die Wehrmacht in Polen und Russland begangen hatten. Das stand im Gegensatz zu den späteren Reden, in denen Adenauer die Wehrmachtselite beurteilt hatte, also insbesondere den General Adolf Ernst Heusinger, der den Überfall auf die Sowjetunion für das Oberkommando des Heeres (OKH) geplant hatte, aber 1957 Generalinspekteur der Bundeswehr wurde, oder wie Generalleutnant Hans Speidel, der erster Oberbefehlshaber der NATO-Landstreitkräfte in Mitteleuropa wurde. Nach dem 20. Juli 1944 gerieten diese beiden Generäle wegen Mitwisserschaft hinsichtlich des Attentats auf Hitler in Haft. Heusinger wurde aber schon wegen offener Unkenntnis im Oktober 1944 freigesprochen, Speidel blieb bis Kriegsende in Haft.

Generalfeldmarschall Erich von Manstein war nicht nur Antisemit, sondern wegen Einstimmung der Wehrmacht aufgrund des sog. Reichenau-Befehls zum Vernichtungskrieg gegen die „jüdisch-bolschewistische System“ von einem britischen Militärgericht Ende 1949 zu einer achtzehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden, berichtet *Freise*. Rührend bemühte sich Adenauer 1950 um eine Begnadigung von Mansteins unter Hinweis auf dessen geschwächte Gesundheit und den angeblich drohenden Verlust der Sehfähigkeit. Die britische Revisionsinstanz kürzte dann die Haftdauer auf zwölf Jahre, bis von Manstein aus gesundheitlichen Gründen schon 1953 aus der Haft entlassen wurde.

Nur im Fall des brutalen Generalfeldmarschalls Ferdinand Schörner, der gnadenlose Durchhaltebefehle gegeben, der fliegende Standgerichtsverfahren befohlen und sich 1945 in Zivil und mit Geld aus der Stabskasse in die österreichischen Alpen abgesetzt hatte, wurde eine Grenze gezogen. Schörner erhielt schließlich aufgrund eines Urteils des LG München 1957 vierhalb Jahre Haft wegen Totschlags in mindestens drei Fällen und wurde dadurch als nicht respektabel abqualifiziert. Bei der Grenzziehung half auch Bundesminister Franz Josef Strauß (CSU) mit, der sich gegen eine Pension für Schörner aussprach, wahrscheinlich weil er sich durch vom Verband der Heimkehrer geächtete

Personen die Wiederbewaffnung und damit die Teilnahme am Kalten Krieg nicht kaputt machen lassen wollte.

Ein Sonderfall betraf Hans Globke, der, obwohl kein Parteimitglied, die Nürnberger Rassegesetze eines Kommentars für würdig befunden hatte, aber von 1953 bis 1963 Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Vertrauter des Kanzlers war. Darin drückte sich die Ambivalenz der Regierung Adenauer aus, die keine strenge Linie gegenüber den Schreibtischtätern fand. Erst mit dem Sturz Adenauers 1963 wurde das deutsche Volk von Hans Globke befreit. Das alles stand unter dem Motto „Keine Experimente“, mit dem Adenauer die Wahl von 1957 gewonnen hatte, wie *Freise* kritisch hervorhebt.

Wie äußerst verdächtig heute die 1949 gehaltene Rede des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss wirkt, der auf die „Gnade des Schicksals beim Einzelmenschen, dass er vergessen kann“, einging, der ausschließliche Grund für die kollektive Unfähigkeit zu trauern, bringt *Dirk Schmalzer* zur Sprache. Die beeindruckende Rede, die Heuss bei der Einweihung des Mahnmals für die KZ-Opfer 1952 gehalten hat, schloss die Feststellung ein, dass das deutsche Volk mehrheitlich „von den Dingen gewusst“ habe und deswegen Feldzüge gegen das Vergessen notwendig seien. Im Kontext des Widerstands verlor allerdings der Begriff der Scham seine mit der Schuldabwehr verbundene Bedeutung.

Die Bundesrepublik stand aufgrund der Westintegration eindeutig auf der Seite der westlichen Alliierten, war also dezidiert antikommunistisch, obwohl Frankreich damals eine starke kommunistische Partei hatte. Das macht *Christopher Tenfelde* am Prozess gegen das westdeutsche Friedenskomitee deutlich, der ein Gesinnungsstrafrecht verwirklichte. Die Weitergeltung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sehen *Katbrin Braun* und *Svea Luise Herrmann* als Skandal, zu Recht, weil 1945 nur die Erbgesundheitsgerichte abgeschafft wurden, so dass keine Zwangssterilisationen mehr verfügt werden konnten. Angeblich handelte es sich nicht um ein typisch nationalsozialistisches Gesetz, da die übrigen gesetzlichen Grundlagen aufrechterhalten wurden. Die exzessive erbgenehmungsrechtliche Praxis in der NS-Zeit machte, wie der Fall von Hans Lieser zeigt, auch vor den Ertaubten nicht halt. Dringend wäre eine neue Rechtsgrundlage benötigt worden, die den Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten

eine Kontrolle der Eingriffe in ihre körperliche Integrität ermöglicht hätte. Die Entscheidungen gegen die vergessenen Opfer wurden erst nach langen Debatten mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile im Jahre 1998 aufgehoben und vorsichtshalber 2007 für nichtig erklärt. In der NS-Zeit waren 360.000 Männer zwangssterilisiert worden.

*Jan Lohl* zeigt, wie die NS-Zeit nach einer Formulierung von Günther Anders lebendig geschwiegen wurde, in einer psychoanalytischen Studie zur Vergangenheitsbewältigung in der frühen Bundesrepublik. Er trifft akkurat den Punkt, wenn er schreibt, dass die Entnazifizierung schon beendet war, noch bevor der erste alliierte Panzer durch deutsche Städte gerollt war. Viele Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter, die bis zuletzt angebliche Verräter standgerichtlich ermorden ließen, entledigten sich ihrer Uniform und wurden brave Bürger, die dem Nationalsozialismus schon immer fern gestanden hatten. Ziel des vor allem mit dem Namen und den Bundestagsreden von Kurt-Georg Kiesinger verbundenen Opferdiskurses war es, die Deutschen als ein grundsätzlich unschuldiges Volk von Opfern darzustellen. Die Vergangenheit wurde dadurch derealisiert. Grundlage war dafür die psychische Dynamik einer Volksgemeinschaft von Herrenmenschen, die sich durch die offenbare Katastrophe dementiert hatte.

Otto Dibelius war Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) von 1949 bis 1961 und damit oberster Repräsentant des deutschen Protestantismus. Otto Dibelius, Jahrgang 1880, hatte ursprünglich antisemitische Positionen vertreten und den Machtantritt Hitlers begrüßt. In einem Kirchenblatt hatte er über die Lügen des wegen angeblicher Gräueltaten hetzenden Auslands geschrieben. Später war er zum entschiedenen Flügel der Bekennenden Kirche gestoßen, hatte dort mit Wort und Tat gewirkt und die Verschleppung von Martin Niemöller 1937 ins Konzentrationslager insgeheim kritisiert. Die Nazis hatten ihn schon vorher seines Amtes als kurmärkischer Generalsuperintendent enthoben.

In den ausländischen Kirchen hatte es Erbitterung über die Nähe des deutschen Protestantismus zur NS-Diktatur gegeben, weswegen sich im Oktober 1945 der Weltrat der Kirchen sich unter Führung von Willem Adolf Visser't Hooft zu einer EKD-Ratssitzung in Stuttgart überraschend meldete. Dort kam die sog. Stuttgarter Schuldler-

klärung zustande. Otto Dibelius hatte einen Vorentwurf gefertigt, Martin Niemöller hatte Ergänzungen vorgeschlagen. „Wir klagen uns an“, so referiert *Jens Gundlach*, „dass wir uns nicht mutiger bekannt haben“, hieß es in der EKD-Erklärung zur Schuldfrage. „Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker gebracht worden“, hieß es in der Erklärung wörtlich, unter bewusstem Verzicht auf Überlegungen zur Schuld anderer Völker. Nun solle aber ein neuer Anfang gemacht werden. Kein ausdrückliches Wort zum Holocaust, rügt *Jens Gundlach*, dagegen Kritik an den Kriegsverbrecherprozessen und Schonung für NS-nahe Pfarrer; dies wurde von Otto Dibelius durchgesetzt. Auch Dibelius hielt sich an die Mehrheit der mehr oder weniger Kompromittierten und arbeitete mit den ehemaligen Deutschen Christen zusammen.

Der frühe „Spiegel“ hatte mit Augsteins belasteten nazibraunen Helfern zu tun. Rudolf Diels, der erste Gestapo-Chef, stand 1949 zur Entnazifizierung an und sollte als belastet eingestuft werden, weshalb die vom Spiegel-Chef Rudolf Augstein geplanten zwanzig Folgen der Diels-Memoiren nur teilweise zustande kamen. Der Spiegel gab NS-belastetem Personal Spielraum für distanzlose journalistische Unsauberkeiten, so schätzt das *Klaus Wallmann* ein. Der Spiegel war aufgrund der Selbstüberschätzung seines Chefredakteurs, der für den Bundestag und die FDP kandidierte und nur eine einzige parlamentarische Rede hielt, kein Organ der Aufklärung über den Nationalsozialismus.

Den Bezugspunkt der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus stellt *Susanne Benzler* mit den Anforderungen an die gegenwärtige Politik zur Diskussion. Die langen Schatten der Vergangenheit und des Holocaust machen eine selbstreflexive Haltung erforderlich, nach der in der momentanen Flüchtlingssituation antisemitische Stereotype gänzlich ausgeschlossen sind und eine Emotionalisierung der Erinnerung für die heute jüngere Generation geboten ist.

Glücklicherweise gibt es auch einen Helden, der die rechtzeitige Aufarbeitung des NS-Verbrechen und des Holocaust unter dem Schutz eines freundlich gesonnenen SPD-Ministerpräsidenten zum Nutzen der gesamten deutschen Gesellschaft in Gang gebracht hat, Fritz Bauer (1903-1968). Ihn stellt *Imtrud Wojak*, die über Bauer ein Buch geschrieben hat, besonders eindrucksvoll und gedankenreich vor. Er war der Sohn einer assimilierten Familie jüdischer Her-

kunft, Schüler am Stuttgarter Ebbe-Lou-Gymnasium und jüngster Amtsrichter Deutschlands in der damals sog. ordentlichen Justiz, die ihn noch 1933 entließ. Bauers Buch „Der Kriegsverbrecher vor Gericht“, 1943 in Schweden geschrieben, wohin er vor der drohenden Deportation geflüchtet war, war die Vorbereitung auf die Sühne der von jeder Menschlichkeit fernen Täter. Dass jetzt ein ehemaliger Mitstreiter zur Vorbereitung des Auschwitzprozesses sich wundert, dass so viele Untaten nicht angeklagt wurden, verkennt die Realität Anfang der 1960er Jahre, wo Bauer weitgehend unter NS-Juristen tätig war, die ständig einen Schlussrutsch forderten und nicht sämtlich wegen ihrer etwaigen Verstrickung in Todesurteile angeklagt werden konnten. Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hat jedenfalls das Verdienst, die Vollstrecker des Massenmords vor die Gerichte gebracht zu haben, Boger und andere Sadisten, aber auch Capesius mit dem Zahngold aus den Judengebissen.

Das alles ist zu Ehren von *Joachim Perels* geschrieben worden. Sein Vater Friedrich Justus Perels (1910-1945), dessen Großvater als Sohn jüdischer Eltern zum evangelischen Glauben konvertiert war, war ab 1936 Rechtsberater der Bekennenden Kirche und hatte Kontakt mit Widerstandskreisen. Der Vater war auch Mitglied des Freiburger Konzils aus ordoliberalen Wirtschaftswissenschaftlern. Sein Tod in den letzten Kriegstagen nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 (die Mörder waren Täter aus einem Sonderkommando des RSHA) war für *Joachim Perels* die Grundorientierung seines ganzen beruflichen und privaten Lebens, obwohl der 1942 Geborene seinen Vater nicht bewusst erlebt hat. Schon sein Studium war nach dem Martyrium des Vaters ausgestaltet, umfasste Rechtswissenschaft, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft in Frankfurt. Zunächst als Akademischer Rat in Hannover tätig, habilitierte er sich 1978 im Fach Politische Wissenschaft. Zugleich veröffentlichte er Aufsätze, häufig in der Zeitschrift *Kritische Justiz*, in denen seit dem Auschwitzprozess das Unrecht der NS-Täter und NS-Schreibtischtäter, vor allem in der Justiz, namhaft gemacht wurde. Eine intensive Zusammenarbeit verband ihn mit *Ingo Müller* (vor allem mit dem Buch über „Furchtbare Juristen“ aus dem Jahr 1987) und mit dem, was Not und Elend der NS-Justiz und ihrer (Schreibtisch-)Täter angeht, unerbittlichen *Helmut Kramer* als Gründer des bundesweit bekannten und von ihm bis 2006 ge-

fürten Forums Justizgeschichte. So hat *Joachim Perels* das Bild des großen Widerstandskämpfers, seines ihm unbekanntem toten Vaters, einzulösen versucht.

Peter Derleder

*Berit Völzmann, Geschlechtsdiskriminierende Wirtschaftswerbung – Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im UWG, Baden-Baden (Nomos-Verlagsgesellschaft) 2015, 327 S., 79,- €*

Werbung soll unsere Aufmerksamkeit wecken und uns beeinflussen. Dass sie eine nicht unerhebliche Rolle bei der Formung und Verfestigung von Geschlechtsrollenstereotypen spielt, wurde in zahlreichen Studien beobachtet. Derartige Stereotype wiederum begrenzen die Handlungsmöglichkeiten von Frauen (und Männern). Trotz der Bedeutung der Frage waren juristische Auseinandersetzungen mit dem Thema bisher so gut wie nicht vorhanden. Dies ändert *Berit Völzmann* mit ihrer 2015 bei *Nomos* (Schriften zur Gleichstellung) erschienenen Dissertation, die von *Karl-Nikolaus Peifer* an der Universität zu Köln betreut wurde. Darin untersucht die Autorin die Vereinbarkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Wirtschaftswerbung mit dem Verfassungs- und Europarecht. Als passenden Ort für die Verankerung eines Verbots schlägt *Völzmann* das Lauterkeitsrecht vor und präsentiert einen entsprechenden Normvorschlag. Dieser hat bereits jetzt politische Orientierungswirkung entfaltet: Bei dem kürzlich angekündigten Gesetzesentwurf eines Verbots sexistischer Werbung wurde das Bundesjustizministerium von der Organisation *Pinkstinks* beraten. Die NGO arbeitet seit Längerem mit *Völzmann* zusammen und fordert die Umsetzung ihres Normvorschlags.

In einem einführenden Teil geht *Völzmann* auf die Bedeutung von Werbung für die Entwicklung und Verfestigung von Geschlechtsrollenstereotypen ein und erörtert das Potential der Werbeselbstkontrolle. Im Hauptteil wird zunächst geprüft, welche Grundrechte durch geschlechtsdiskriminierende Werbung beeinträchtigt werden könnten; anschließend geht die Autorin auf die einem Verbot entgegenstehenden Grundrechte und -freiheiten ein. Ein weiteres Kapitel ist der Frage gewidmet, ob das UWG sich als Mittel ge-

gen geschlechtsdiskriminierende Werbung eignet und ob eine Einbeziehung eines Verbots in geltende Normen möglich wäre. Dies mündet schließlich im Vorschlag eines neu zu schaffenden § 7a UWG.

Lediglich für die Rundfunkwerbung sehen derzeit RStV und JMStV Verbote pornografischer und diskriminierender Werbung vor. Darüber hinaus erfolgt eine Selbstregulierung durch den Deutschen Werberat. Diesen hält *Völzmann* für zu wenig effektiv, was sie auf die homogene Zusammensetzung aus überwiegend männlichen Mitgliedern aus Werbebranche und Wirtschaft, einen unzureichenden Kriterienkatalog und die begrenzten Sanktionsmöglichkeiten (in Form der Beanstandung und der öffentlichen Rüge) zurückführt.

Die Autorin plädiert daher für staatliches Eingreifen in Form eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung. Als solche soll Werbung gelten, die geschlechtsrollenstereotype Aussagen enthält. Derartige Stereotype erzeugen nach der Autorin stets eine Hierarchie zwischen den Geschlechtern, weil jede Zuschreibung einer geschlechtsspezifischen Stärke mit der Zuschreibung einer Schwäche des anderen Geschlechts korreliert. Ob dies grundsätzlich auf geschlechtsrollenstereotype Darstellungen in der Werbung zutrifft, ist zweifelhaft. So folgt aus der Darstellung einer fürsorglichen Mutter noch nicht, dass Männer zu Fürsorge nicht in der Lage sind. Zutreffend ist, dass Geschlechtsrollenstereotype Verhaltensnormen erzeugen und verfestigen und so Entfaltungsmöglichkeiten beschränken. Auch schaffen sie Differenz, die die Grundlage für Diskriminierung sein kann. Damit Werbung aber als geschlechtsdiskriminierend bezeichnet werden kann, erscheint zusätzlich erforderlich, dass sie ein Hierarchieverhältnis zum Ausdruck bringt.

Ihre verfassungsrechtliche Prüfung beginnt *Völzmann* mit der Untersuchung, welche Grundrechte durch geschlechtsdiskriminierende Werbung beeinträchtigt sind und als Rechtfertigung eines Verbots dienen könnten. Da Grundrechtsverletzungen der abgebildeten Personen ebenso wie der Rezipient\*innen ausscheiden, kommt jeweils nur der objektive Grundrechtsgehalt in Betracht. Dies betrifft das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie in Extremfällen die Menschenwürde. Ersteres sei in Form des Rechts auf Geschlechtsfindung und Personwerdung beeinträchtigt, wenn eine Werbeaussage Geschlechtsrollenstereotype, Geschlechtsgruppen oder Kör-